
Zuschuss Kooperationsförderung Methadonsubstitution

(gemäß III. Ziff. 5 der Sicherstellungsrichtlinie)

Adressat der Fördermaßnahme im Bezirk der KVB

- Zugelassene Vertragsärzte und MVZ
- Bei einem Vertragsarzt angestellte Ärzte

Höhe des Zuschusses

- Personenbezogene Einmalzahlung in Höhe von **2.000 Euro** für Teilnahme an einer Substitutionskooperation.
- Je Kooperationen können max. fünf Ärzte gefördert werden.

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Förderung

- Ausreichend Fördermittel stehen zur Verfügung
- Zusammenschluss von mind. zwei Vertragsärzten, die eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substituionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger verfügen.
- Die Vertragsärzte schließen sich nach dem 17.11.2018 zu einer von Zulassungsausschuss genehmigten (Teil-) Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) zusammen
- Der Antragsteller, bzw. der Arzt für den der Antrag gestellt wird, behandelt derzeit opiatabhängige Patienten
- Bei angestellten Ärzten:
 - Befähigung zur Durchführung der substituionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger und personenbezogene Genehmigung durch die KVB (Abrechnungsgenehmigung)
 - Wird in der Bedarfsplanung mindestens mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 berücksichtigt (entspricht 10-20 Stunden)
- Bei MVZ:
 - Mind. ein Arzt hat eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substituionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger und wird in der Bedarfsplanung mindestens mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 berücksichtigt (entspricht 10-20 Stunden).
- Der substituierende Arzt muss nach Erhalt des Zuschusses mindestens zwei Jahre Substitutionsbehandlungen durchführen

Beantragung der Fördermaßnahme

Antragsformulare sowie Informationen zu Bewerberauswahlkriterien erhalten Sie im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Niederlassung/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Förderung Methadonsubstitution*.